

1. Geltung

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen, soweit in der Auftragsbestätigung des Lieferanten nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden auch dann nicht zum Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant Zahlungen des Bestellers annimmt und Lieferungen erbringt.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten durch den Besteller abgeschlossen.

3. Umfang der Lieferung

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Auftragsbestätigung einschließlich eventueller Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt.

4. Angebot und technische Unterlagen

4.1 Technische Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben des Lieferanten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht durch Beilage zur oder Erwähnung in der Auftragsbestätigung verbindlich sind.

4.2 Angaben des Lieferanten in bezug auf Gebäude (Fundamentsplan, Energieversorgungspläne etc.) sind unverbindlich, es sei denn sie werden durch Beilage zur oder Erwähnung in der Auftragsbestätigung verbindlich, und müssen hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten vom Besteller überprüft und erfüllt werden. Dies gilt auch für die baulichen Gegebenheiten von Maschinen des Bestellers, an denen Liefergegenstände montiert werden sollen. Der Besteller ist allein verantwortlich, dass die baulichen Voraussetzungen für die Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes bei ihm gegeben sind.

4.3 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Berechnungen, Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorherige schriftliche Ermächtigung der andern Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

4.4 Der Besteller darf die ihm überlassene Software, Know-how und Dokumentationen im vorgesehenen Umfang selbst benutzen, nicht aber an Dritte weitergeben. Er darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung, Erweiterung oder Änderung der Soft-

ware durch den Besteller benötigt die schriftliche Zustimmung des Lieferanten.

5. Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

Sämtliche vom Lieferanten hergestellten und gelieferten Maschinen und Anlagen entsprechen den maßgebenden und direkt anwendbaren Richtlinien und Normen der Europäischen Gemeinschaft. Die Erfüllung anderer Normen bedarf der schriftlichen Vereinbarung bei Vertragsabschluss. Sämtliche Komponenten oder nicht selbständig funktionsfähigen Maschinen werden vom Lieferanten gemäß den für Hersteller von Teilmaschinen geltenden Bestimmungen der EU-Richtlinien geliefert.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Lieferanten und dem Besteller Eigentum des Lieferanten.

6.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechte des Lieferanten beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

6.3 Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt die Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferanten diesem die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

6.4 Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für den Lieferanten vor, ohne dass dem Lieferanten hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturawertes der Vorbehaltsware zu den übrigen bearbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartei darüber einig, dass der Besteller dem Lieferanten im Verhältnis des Fakturawertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

6.5 Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung in Höhe des Faktura-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

6.6 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Eine Pflicht zur Unterrichtung besteht auch, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers beantragt wird. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferanten, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

6.7 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferant nach Mahnung berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

6.8 Das Eigentum des Lieferanten an den Liefergegenständen bleibt auch in Fällen einer Zahlung im Scheckwechselverfahren bestehen. Es erlischt erst, wenn die Wechselverbindlichkeit durch den Besteller endgültig und vollständig erfüllt wurde und der Lieferant aus dem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann.

6.9 Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % oder mehr übersteigt.

7. Lieferung und Zahlung

7.1 Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc. erfolgen gemäss der vereinbarten Incoterms-Klausel (Ausgabe 2000). Sofern nichts vereinbart wurde, erfolgen Lieferung, Gefahrenübergang, Versicherung etc. EXW Ab Werk gemäss Incoterms, Ausgabe 2000.

7.2 Teillieferungen sind zulässig.

7.3 Wird die Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ersten Bereitstellung bzw. der Versandbereitschaft im Werk des Lieferanten auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird der Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

7.4 Mangels besonderer Vereinbarung gelten die Preise ab Werk zuzüglich der jeweiligen in Deutschland gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von dem Lieferanten bestrittener und nicht rechtskräftig entschiedener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

8. Lieferzeit und Verzug

8.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferanten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

8.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

8.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert und der Liefertermin verschoben bei Hindernissen wie Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Elementarschäden im Betrieb, Embargos, Behinderung der Ein-, Aus- oder Durchfuhr usw. oder anderen Hindernissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, ungeachtet, ob sie beim Lieferant oder beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Jede Vertragspartei trägt die ihr dadurch entstehenden Kosten selber.

8.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand in dem Werk des Lieferanten zur Abholung bereitgestellt wurde oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

8.5 Hat der Lieferant die Lieferfrist oder den Liefertermin schuldhaft nicht eingehalten, hat der Besteller ab der fünften Woche und beginnend mit der fünften Woche der Verspätung Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes, unter Ausschluss weiterer Ansprüche. Der pauschalierte Schadenersatz ist auf 0,5% des Auftragswertes des verspäteten Teils der Lieferung pro volle Woche der weiteren Verzögerung, in jedem Fall aber auf insgesamt 5% des Auftragswertes des ausstehenden Teils der Lieferung begrenzt.

8.6 Der Besteller kann im Falle des Lieferverzuges dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen. Liefert der Lieferant auch innerhalb dieser Frist schuldhaft nicht, so ist der Besteller durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten hinsichtlich desjenigen Teils der Lieferung, welcher aufgrund der Verzögerung durch den Lieferant nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann, zum Rücktritt vom Vertrag

berechtigt. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung nachweislich entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadenersatzes nach Ziffer 8.5, darf 15% des Auftragswertes des Teils der Lieferung nicht überschreiten, hinsichtlich dessen der Besteller vom Vertrag zurückgetreten ist. Weitere Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 12 dieser Bedingungen.

9. Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation / Annahmeverzug des Bestellers

9.1 Wird eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Bestellers bekannt, kann der Lieferant ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

9.2 Wird die Lieferung aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, ist der Lieferant zur Einlagerung des Liefergegenstandes auf Kosten des Bestellers berechtigt.

9.3 Im weiteren ist der Lieferant berechtigt, dem Besteller eine angemessene Nachfrist zur Annahme der Lieferung zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf der Lieferant das Recht hat, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und/oder den Vertrag aufzuheben und Schadenersatz zu verlangen. Als Schaden gilt mindestens ein Betrag von 10% des Auftragswertes, vorbehaltlich des Nachweises eines weitergehenden Schadens.

9.4 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle des Widerrufs eines bereits in Fertigung sich befindenden Lieferauftrags.

10. Prüfung und Abnahme der Lieferung

10.1 Verlangt der Besteller besondere Prüfungen beim Lieferanten (z.B. durch eine Inspektionsgesellschaft), so sind sie schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10.2 Nach der Inbetriebsetzung durch den Lieferanten hat der Besteller die Lieferung innerhalb eines Monats zu prüfen und dem Lieferanten eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

10.3 Der Lieferant ist berechtigt, an allen derartigen Prüfungen teilzunehmen und die vorgängige Durchführung eines Probelaufs unter seiner technischen Leitung zu verlangen. Wenn der Probelauf die Eignung der vertraglich vorausgesetzten Leistungen nicht bestätigt, gestattet der Besteller auf Verlangen des Lieferanten Überprüfung des Liefergegenstandes und Nacherfüllung gemäss Ziffer 11 dieser Bedingungen.

11. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziffer 12 - Gewähr wie folgt.

Sachmängel

11.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferanten nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

11.2 Zur Vornahme aller dem Lieferanten nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit dem Lieferanten, dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferant mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, oder wenn das schriftliche Einverständnis des Lieferanten vorliegt, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von dem Lieferanten den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

11.3 Von den durch die Nachbesserungs- bzw. Ersatzteillieferungen entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes, die Kosten des Aus- und Einbaues sowie der etwa erforderlichen Gerüstung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte, soweit hierdurch für den Lieferanten keine unverhältnismässige Belastung eintritt.

11.4 Der Besteller hat ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferant eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels erfolglos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

11.5 Kennzeichnungen an dem Liefergegenstand, Hinweise auf Vorschriften oder technische Normen, Angaben in Zeichnungen oder Plänen, Gewichts- und Maßangaben sowie Hinweise in Werbeprospekten etc. gelten nicht als Übernahme einer Garantie. Besondere Eigenschaften des Liefergegenstandes (wie besondere Standzeiten, Produktionsmengen etc.) oder der mit ihm herzustellenden Produkte gelten nur dann als garantiert, wenn sie ausdrücklich als "garantiert" schriftlich vereinbart wurden. Die Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind garantierte Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller ausschließlich die Rechte gemäss Ziffern 11 und 12, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

11.6 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden oder Funktionsmängel, die aus den folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Wartungsanweisungen, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung und unsachgemässe Instand-

setzungs- oder Änderungsarbeiten durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelnde Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind. Stellt sich heraus, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, der nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Besteller dem Lieferanten alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen.

11.7 Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten und Fremdlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt der Lieferant die Gewähr lediglich in dem Rahmen, in dem er Mängelansprüche gegen den betreffenden Unter- oder Fremdlieferanten hat.

11.8 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferanten wegen der daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne Zustimmung des Lieferanten vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

11.9 Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten stehen nur dem Besteller zu. Sie sind nicht abtretbar.

Rechtsmängel

11.10 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferant auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, so ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

11.11 Die in dem vorhergehenden Abschnitt 11.10 genannten Verpflichtungen des Lieferanten sind vorbehaltlich Abschnitt 12 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferanten unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet.
 - der Besteller den Lieferanten in angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und dem Lieferanten die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 11.10 ermöglicht.
 - dem Lieferanten alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben.
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht.
- und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

11.12 Die Haftung des Lieferanten entfällt, wenn der Besteller das Schutzrecht kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

11.13 Soweit der Besteller wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen wird, hat der Besteller den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

Sach- und Rechtsmängel

11.14 Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen beträgt, außer im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels, 12 Monate.

11.15 Werden Lieferung, Entgegennahme der Lieferung, Montage oder Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, läuft die Verjährungsfrist bis längstens 18 Monate nach Meldung der Lieferbereitschaft durch den Lieferanten bzw. der Lieferung.

11.16 Sind gemäß Ziffer 11.1 Teile der Lieferung zu ersetzen oder zu reparieren, beginnt für die neuen oder reparierten Teile eine neue Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 6 Monaten ab Abschluss der Reparatur oder ab Ablieferung der neuen Teile. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

11.17 Weitere Ansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 12.

12. Haftung

12.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferanten infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen, - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Ziffern 11 und 12. 2 bis 12.5 entsprechend.

12.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferant - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die der Lieferer verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat benutzten Gegenständen gehaftet wird.

12.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.5 Insbesondere sind Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Folgeschäden wie Produktionsstillstand und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

13. Betriebssicherheit

13.1 Der Besteller verpflichtet sich, die mit dem Liefergegenstand übergebenen Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise zu befolgen und sein Personal entsprechend zu instruieren, so dass der sichere Betrieb des Liefergegenstandes gewährleistet ist. Ohne schriftlichen Gegenbericht des Bestellers wird davon ausgegangen, dass er Betriebsanleitungen und Sicherheitshinweise erhalten hat.

13.2 Bestehende Sicherheitsvorrichtungen und Gefahrenhinweise an den Maschinen dürfen nicht entfernt werden. Schlecht befestigte oder schadhaft gewordene Hinweise sind sofort neu zu befestigen bzw. zu ersetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller jederzeit in angemessener Menge unbrauchbar gewordene Sicherheitshinweise zu ersetzen. Änderungen der Sicherheitsinstruktionen sind vom Besteller sofort anzuwenden und einzuhalten.

13.3 Änderungen an den Maschinen, welche die Sicherheit des Bedienungspersonals beeinträchtigen könnten, dürfen nur durch den Lieferanten vorgenommen werden.

13.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand ein Unfall geschehen ist oder sich herausstellt, dass mit dem Betrieb des Liefergegenstandes eine Gefahr verbunden ist.

13.5 Erfüllt der Besteller irgendeine der vorstehenden Verpflichtungen zur Betriebssicherheit nicht, ist er verpflichtet, den Lieferanten von allen hieraus entstehenden Schadenersatzverpflichtungen gegenüber Dritten freizustellen.

14. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schriftform und Nichtigkeit

14.1 Erfüllungsort für die Zahlung und für die Lieferung ist der Sitz des Lieferanten.

14.2 Für diese Verkaufs- und Lieferbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht. Tritt der Lieferant als Kläger auf, so ist er berechtigt – aber nicht verpflichtet – das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

14.4 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

14.5 Anzeigen und Erklärungen, insbesondere Mahnungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

14.6 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

14.7 Führt der Lieferant die Montage aus, finden die "Allgemeinen Montagebedingungen" des Lieferanten zusätzlich Anwendung.

Süessen, den 1. Oktober 2005